



Brüssel, den 11. Dezember 2014
(OR. en)

16707/1/14
REV 1

FIN 988
INST 616
PE-L 94

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Neuer Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 und Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne Nrn. 3 bis 8 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014
- *Standpunkte des Rates*

I. EINLEITUNG

1. Nachdem es dem Vermittlungsausschuss nicht gelungen ist, eine Einigung über den Haushaltsplan für 2015 zu erzielen, hat die Kommission dem Rat am 28. November 2014 gemäß Artikel 314 Absatz 8 AEUV einen neuen Entwurf des Haushaltsplans für 2015 vorgelegt.
2. Der neue Entwurf des Haushaltsplans für 2015 wurde am 28. November und 1. Dezember 2014 vom Haushaltsausschuss und am 1. Dezember 2014 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter geprüft; Letzterer hat dem Vorsitz das Mandat erteilt, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.
3. Als Teil der insgesamt noch offenen Fragen zum Haushaltsplan für 2015 und den EBH für 2014 wurden auch die EBH Nrn. 3 bis 8 vom Haushaltsausschuss und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter geprüft und in das vorstehend genannte Mandat des Vorsitzes aufgenommen.

II. BERATUNGSERGEBNISSE

4. Das Europäische Parlament und der Rat haben bei einem Trilog am 8. Dezember 2014 eine Einigung *ad referendum* über einen Paketentwurf erzielt, der den neuen Haushaltsplanentwurf für 2015, die verbleibenden EBH für 2014 sowie Entwürfe von Erklärungen gemäß Anlage 1 umfasst.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Dezember 2014 eine politische Einigung zu dem vorstehend genannten Paketentwurf erzielt.

Was den Standpunkt des Rates zu dem neuen Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 betrifft, so findet sich eine ausführliche Aufschlüsselung nach den Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens in Addendum 1 zu diesem Vermerk. Die jeweiligen genauen Zahlen für die einzelnen Organe und Politikbereiche finden sich in den Addenda 2 bis 6. Addendum 7 enthält die Änderungen an den Stellenplänen. Die Gesamteinnahmen müssen anhand des Standpunkts des Rates aktualisiert werden.

Die Standpunkte des Rates zu den EBH Nrn. 3 bis 8 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 sind in den Addenda 8 bis 13 zu diesem Vermerk dargelegt; darin werden unter anderem die Änderungen gegenüber den Vorschlägen der Kommission aufgezeigt.

III. FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 1. die politische Einigung zu dem Paketentwurf in der in Anlage 1 wiedergegebenen Fassung bestätigt;
 2. die Standpunkte des Rates zu Folgendem mit qualifizierter Mehrheit annimmt:
 - a) zum neuen Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015¹;
 - b) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014²;

¹ Die britische Delegation enthält sich der Stimme.

² Gegen die Stimmen von NL, SE und UK.

- c) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2014 in der durch das entsprechende Berichtigungsschreiben geänderten Fassung;
 - d) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2014¹;
 - e) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2014 in der durch das entsprechende Berichtigungsschreiben geänderten Fassung¹;
 - f) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2014¹;
 - g) zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2014¹;
3. den Vorsitz beauftragt, die Standpunkte des Rates zusammen mit den Begründungen gemäß Artikel 314 Absatz 3 AEUV dem Europäischen Parlament zu übermitteln, und die Entwürfe der diesbezüglichen Schreiben in den Anlagen 2 und 3 billigt;
 4. beschließt, die in den Anlagen 4 bis 10 enthaltenen Standpunkte des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
 5. die in Anlage 1 Abschnitt 3 enthaltenen Erklärungen 3.1 bis 3.7 und 3.9 in das Ratsprotokoll aufnimmt.

¹ Die britische Delegation enthält sich der Stimme.

PAKETENTWURF
Haushaltsplan 2015 – Gemeinsame Schlussfolgerungen

Dieser Paketentwurf beinhaltet die folgenden Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2015
2. Haushaltsplan 2014 – Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne (EBH) Nrn. 3/2014 bis 8/2014
3. Gemeinsame Erklärungen

ÜBERSICHT

A. Haushaltsplan 2015

Gemäß dem Paketentwurf

- werden die Mittel für Verpflichtungen im Haushaltsplan 2015 auf insgesamt 145 321,5 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2015 von 1 760,1 Mio. EUR an Mittel für Verpflichtungen;
- werden die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2015 auf insgesamt 141 214,0 Mio. EUR veranschlagt. Darin enthalten ist ein Betrag von 126,7 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in Verbindung mit den EBH Nrn. 5/2014 und 7/2014;
- das Flexibilitätsinstrument für 2015 wird für einen Betrag von 83,3 Mio. EUR an Mittel für Verpflichtungen in Anspruch genommen;
- die Mittel für Zahlungen für 2015 in Verbindung mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für eine zusätzliche Hilfe für Zypern in den Jahren 2014 und 2015 werden von der Kommission auf 11,3 Mio. EUR geschätzt.

B. Haushaltsplan 2014

Gemäß dem Paketentwurf

- werden die EBH Nrn. 3/2014 bis 8/2014 wie von der Kommission vorgeschlagen gebilligt, mit den unter Abschnitt 2 dargelegten Ausnahmen;
- werden folglich die Mittel für Verpflichtungen im Haushaltsplan 2014 um 49,8 Mio. EUR aufgestockt, aufgrund der Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds (in Höhe von 126,7 Mio. EUR) in Verbindung mit den EBH Nrn. 5/2014 und 7/2014, was durch die Kürzung der Mittel für Verpflichtungen in den Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne Nrn. 3/2014, 4/2014 und 6/2014 (überwiegend in Verbindung mit dem Bereich Fischerei) teilweise ausgeglichen wird;

- werden folglich die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2014 um 3 529,6 Mio. EUR aufgestockt;
- wird der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben für 2014 für einen Betrag von 2 818,2 Mio. EUR zuzüglich 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen in Anspruch genommen, im Einklang mit der in Abschnitt 3.3 wiedergegebenen gemeinsamen Erklärung zu besonderen Instrumenten.

1. HAUSHALTSPLAN 2015

1.1. "Geschlossene" Haushaltlinien

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nichts anderes vermerkt ist, gelten sämtliche Haushaltlinien, die weder vom Rat noch vom Europäischen Parlament geändert wurden, sowie jene, bei denen das Europäische Parlament die Änderungen des Rates in der jeweiligen Lesung gebilligt hat, als bestätigt.

Bezüglich der anderen Haushaltsposten haben das Europäische Parlament und der Rat Einigung über die Schlussfolgerungen in den Abschnitten 1.2 bis 1.7 erzielt.

1.2. Querschnittsthemen

a) Dezentrale Agenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für alle dezentralen Agenturen entsprechen den von der Kommission im neuen Haushaltsplanentwurf (HE) vorgeschlagenen Ansätzen:

Erhöhung der Anzahl der Planstellen und der entsprechenden Mittel gegenüber dem ursprünglichen HE:

- *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*: +9 Planstellen und +585 000 EUR;
- *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)*: +3 Planstellen und +195 000 EUR;
- *Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*: +4 Planstellen und 260 000 EUR;
- *Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)*: +4 Planstellen und +260 000 EUR;
- *Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)*: +5 Planstellen, kombiniert mit einer Verringerung um -600 000 EUR.

Für *FRONTEX* werden die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen für die operativen Ausgaben um 20,0 Mio. EUR aufgestockt.

b) Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für die Exekutivagenturen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen.

c) **Pilotprojekte/vorbereitende Maßnahmen**

Wie im neuen HE vorgeschlagen, wird ein Gesamtpaket von 59 Pilotprojekten/vorbereitenden Maßnahmen sowohl für Mittel für Verpflichtungen als auch für Mittel für Zahlungen vereinbart. Wenn ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt wird, kann die Kommission eine Mittelübertragung zu der entsprechenden Rechtsgrundlage vorschlagen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu vereinfachen.

Dieses Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung.

d) **"Gemeinsame Verwaltungskosten der EU-Delegationen"**

Die Übertragung der "gemeinsamen Verwaltungskosten der EU-Delegationen" vom Einzelplan "Kommission" auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" des Haushaltsplans, wie im neuen HE vorgeschlagen, wird gebilligt.

1.3. **Ausgaben nach Rubriken des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen**

Nach Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen zu den "geschlossenen" Haushaltslinien, Agenturen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen haben das Europäische Parlament und der Rat folgende Vereinbarung getroffen:

a) **Teilrubrik 1a**

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen, aufgrund der Priorität, über den EU-Haushalt den Zugang zu Finanzmitteln insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern:

(in 1 000 EUR)

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen der Mittel für Verpflichtungen		
		HE 2015	Neuer HE 2015	Differenz
02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital	162 791,7	174 791,7	12 000,0
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum – Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen	24 957,0	26 457,0	1 500,0
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	337 534,7	342 534,7	5 000,0
	Insgesamt			18 500,0

Darüber hinaus werden die folgenden Aufstockungen von Mitteln für Verpflichtungen im Vergleich zum neuen HE gebilligt:

(in 1 000 EUR)

Haushalts- linie	Name	Neuer HE 2015	Haushaltsp lan 2015	Differenz
02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	106 561,8	108 561,8	2 000,0
02 04 03 02	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	148 235,9	153 235,9	5 000,0
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1 631 723,2	1 650 723,2	19 000,0
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	498 592,7	503 592,7	5 000,0
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	291 719,4	297 719,4	6 000,0
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	819 154,4	824 154,4	5 000,0
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	41 725,8	43 725,8	2 000,0
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1 336 476,0	1 348 476,0	12 000,0
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	161 745,0	165 245,0	3 500,0
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	20 439,0	20 939,0	500,0
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	734 668,4	737 668,4	3 000,0
	Insgesamt			63 000,0

Folglich betragen die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Pilotprojekte, der vorbereitenden Maßnahmen und der Übertragung der "gemeinsamen Kosten der EU-Delegationen" auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" 17 551,7 Mio. EUR, so dass bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a ein Spielraum von 114,3 Mio. EUR verbleibt.

b) Teilrubrik 1b

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und der vorbereitenden Maßnahmen sowie der Inanspruchnahme von 83,3 Mio. EUR für zusätzliche Hilfe für Zypern aus dem Flexibilitätsinstrument betragen die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen 49 230,3 Mio. EUR.

c) Rubrik 2

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Auf der Grundlage der neuen Aspekte, die sich seit der Vorlage des Berichtungsschreibens (BS) Nr. 1/2015 ergeben haben, insbesondere der Informationen zu den seit August 2014 ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen angesichts des russischen Einfuhrverbots für Lebensmittel, dem abschließenden Überschuss des EGFL für 2014 und den aktualisierten Prognosen für 2015 einzuziehende Finanzkorrekturbeträge, können die genannten Dringlichkeitsmaßnahmen (darunter Maßnahmen zugunsten der Milchwirtschaft im Baltikum, für die die Kommission am 26. November 2014 ein weiteres Hilfspaket verabschiedet hat, sowie für Finnland, sobald die Bedingungen erfüllt sind) dank dieser zusätzlichen zweckgebundenen Mittel mit den im BS Nr. 1/2015 beantragten Mitteln finanziert werden, ohne dass die Reserve für Krisen im Agrarsektor angetastet werden muss.

Folglich betragen die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Pilotprojekte, der vorbereitenden Maßnahmen und der Übertragung der "gemeinsamen Kosten der EU-Delegationen" auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" 58 808,6 Mio. EUR, so dass bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 2 ein Spielraum von 790,4 Mio. EUR verbleibt.

d) Rubrik 3

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen. Die Aufstockung der operativen Ausgaben von FRONTEX wird durch eine entsprechende Kürzung der Haushaltslinie 18 02 01 01 (*Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen*) ausgeglichen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und der vorbereitenden Maßnahmen auf 2 146,7 Mio. EUR, so dass bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 ein Spielraum von 99,3 Mio. EUR verbleibt.

e) Rubrik 4

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen, insbesondere hinsichtlich der Übertragung der gemeinsamen Verwaltungskosten der EU-Delegationen auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" des Haushaltsplans.

Darüber hinaus werden die folgenden Aufstockungen von Mitteln für Verpflichtungen im Vergleich zum neuen HE gebilligt:

(in 1 000 EUR)

Haushaltslinie	Name	Neuer HE 2015	Haushaltspan 2015	Differenz
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	264 500,0	286 500,0	22 000,0
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	872 446,0	882 446,0	10 000,0
	Insgesamt			32 000,0

Die im neuen HE vorgeschlagene Übertragung der EU-Sonderbeauftragten von der Rubrik 4 auf die Rubrik 5 (Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst") wird jedoch nicht gebilligt. Folglich werden die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen der Haushaltslinie 19 03 01 07 (*EU-Sonderbeauftragte*, Rubrik 4) wie im ursprünglichen HE vorgeschlagen wiederhergestellt.

Folglich betragen die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Pilotprojekte, der vorbereitenden Maßnahmen und der Übertragung der "gemeinsamen Kosten der EU-Delegationen" auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" 8 408,4 Mio. EUR, so dass bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 ein Spielraum von 340,6 Mio. EUR verbleibt.

f) **Rubrik 5**

Die Zahl der in den Stellenplänen der Organe vorgesehenen Planstellen und die Mittel für Verpflichtungen entsprechen den von der Kommission im neuen HE vorgeschlagenen Ansätzen und berücksichtigt somit:

- die entsprechenden Lesungen des Europäischen Parlaments und des Rates für ihre eigenen Einzelpläne des Haushaltsplans;
- die Lesung des Europäischen Parlaments für den Gerichtshof;
- die Lesung des Europäischen Parlaments für den Europäischen Rechnungshof, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen;
- zudem wurde für den Europäischen Auswärtigen Dienst der von der Kommission im ursprünglichen HE vorgeschlagene Mittelansatz erhöht, um der haushaltsneutralen Übertragung der Mittel für die "gemeinsamen Verwaltungskosten der EU-Delegationen" von dem Einzelplan der Kommission auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" des Haushaltsplans Rechnung zu tragen.

Die im neuen HE vorgeschlagene Übertragung der EU-Sonderbeauftragten von der Rubrik 4 auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" unter der Rubrik 5 wird jedoch nicht gebilligt. Folglich werden keine Mittel zu diesem Zweck in den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" des Haushaltsplans aufgenommen.

Insgesamt führten diese Änderungen im Vergleich zu dem ursprünglichen HE

- unter dem Strich zu einer Streichung von 35 Planstellen, aufgrund einer Kürzung um 47 Stellen für das Europäische Parlament, die durch eine Aufstockung um 12 Stellen für den Gerichtshof teilweise ausgeglichen wird;
- unter dem Strich zu einer Kürzung der Mittel um 0,6 Mio. EUR, die sich aus der Kürzung der Mittel für den Europäischen Rechnungshof um 1,4 Mio. EUR, der Mittel für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um 1,4 Mio. EUR und der Mittel für den Ausschuss der Regionen um 0,4 Mio. EUR ergibt, was durch eine Aufstockung der Mittel für den Gerichtshof um 2,6 Mio. EUR teilweise ausgeglichen wird;
- zu einer Aufstockung der Mittel für den Europäischen Auswärtigen Dienst um 71,5 Mio. EUR, die auf die haushaltsneutrale Übertragung der "gemeinsamen Verwaltungskosten der EU-Delegationen" zurückzuführen ist, die vollständig durch die Mittelkürzungen in Teilrubrik 1a (0,6 Mio. EUR), Rubrik 2 (0,1 Mio. EUR), Rubrik 4 (45,7 Mio. EUR) und Rubrik 5 (25,2 Mio. EUR) im Einzelplan der Kommission ausgeglichen wird. Insgesamt ergibt sich durch diese Übertragungen eine Nettoaufstockung der Mittel für die Rubrik 5 um 46,3 Mio. EUR.

Zusätzlich wird gegenüber dem neuen HE die folgende haushaltsneutrale Übertragung von Planstellen und Mitteln für Verpflichtungen vom Rat auf das Paymaster Office (PMO) gebilligt, um der Übertragung zum 1. Januar 2015 der Festlegung und Verwaltung der Ruhegehaltsansprüche von im aktiven Dienst befindlichen und ehemaligen Bediensteten des Rates an das PMO Rechnung zu tragen: Eine Aufstockung um 6 Planstellen AST 7 sowie eine Aufstockung um 504 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen im Einzelplan III (Kommission) wird vollständig durch eine Kürzung um 6 Planstellen AST 7 sowie eine Kürzung um 504 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen im Einzelplan II (Rat) ausgeglichen.

Folglich betragen die vereinbarten Mittel für Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Pilotprojekte, der vorbereitenden Maßnahmen und der Übertragung der "gemeinsamen Kosten der EU-Delegationen" auf den Einzelplan "Europäischer Auswärtiger Dienst" 8 660,5 Mio. EUR, so dass bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 5 ein Spielraum von 415,5 Mio. EUR verbleibt.

1.4. Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2015 werden auf insgesamt 141 214 040 563 EUR veranschlagt.

Dies beinhaltet einen Betrag von 126,7 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in Verbindung mit den EBH Nrn. 5/2014 und 7/2014 sowie einen Betrag von 440 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Verlagerung der Mittel für Zahlungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vom Haushaltsplan 2014 auf den Haushaltsplan 2015.

Bei der Aufschlüsselung der insgesamt vorgesehenen Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2015 wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die Mittel für Zahlungen für nichtgetrennte Ausgaben (siehe oben, insbesondere Rubriken 2 und 5); und
- b) die Mittel für Zahlungen für das Paket der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen (siehe oben) werden wie folgt berechnet: die Mittel für Zahlungen für alle neuen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden mit 50 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder mit dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Ansatz, wenn dieser niedriger ist, veranschlagt; bei Verlängerungen bestehender Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im HE festgelegten Höhe, zuzüglich 50 % der entsprechenden neuen Mittel für Verpflichtungen, oder dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Ansatz, wenn dieser niedriger ist.

- c) die Verringerung der Mittel für Zahlungen um 123,3 Mio. EUR gegenüber dem neuen HE wird proportional auf alle Haushaltslinien mit geteilten Mitteln verteilt, die nicht von Buchstabe b betroffen sind, ausgenommen der folgenden Haushaltslinien, bei denen die Mittel für Zahlungen dem Ansatz im neuen HE entsprechen:
- Ausgaben für die Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*) und die Rubrik 4 (*Europa in der Welt*);
 - Haushaltslinien 04 02 17, 04 02 60, 11 06 12, 13 03 16 und 13 03 60 für das Ziel "Konvergenz"; und
 - internationale partnerschaftliche Fischereiabkommen.
- d) Auf der Grundlage der unter Buchstabe c erzielten Ergebnisse werden die folgenden endgültigen Anpassungen vorgenommen:
- die Haushaltslinie 13 04 02 (*Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)*) wird um einen Betrag von 100 Mio. EUR aufgestockt, was durch Folgendes ausgeglichen wird:
 - eine Kürzung der Haushaltslinie 13 03 18 (*Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung*) um 50 Mio. EUR; und
 - eine Kürzung um 50 Mio. EUR, die über Haushaltslinien mit getrennten Mitteln verteilt ist, die nicht durch Buchstabe b betroffen sind, für Ausgaben für die Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*) und die Rubrik 4 (*Europa in der Welt*), mit Ausnahme der Haushaltslinie 23 02 (*Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge*), für die die im neuen HE eingesetzten Beträge beibehalten werden.

1.5. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Vor dem Hintergrund, dass der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage auf diese Weise nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt werden kann, wird der neue HE gebilligt und werden somit die vom Europäischen Parlament oder vom Rat eingeführten Änderungen integriert, mit Ausnahme der Haushaltslinien 04 03 01 03 und 19 03 01 06.

1.6. Neue Haushaltslinien

Der von der Kommission im neuen HE vorgesehene Eingliederungsplan bleibt unverändert.

1.7. Reserven

Für den Einzelplan der Kommission wird kein Betrag in an Bedingungen geknüpfte Reserven eingestellt.

2. HAUSHALTSPLAN 2014

- a) Die für den EU-Solidaritätsfonds in den EBH Nrn. 5/2014 und 7/2014 beantragten zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen (126,7 Mio. EUR) werden gebilligt. Die entsprechenden Zahlungen werden auf den Haushaltsplan 2015 verlagert.
- b) Der EBH Nr. 3/2014 wird wie von der Kommission vorgeschlagen gebilligt, mit folgenden Kürzungen der Mittel für Zahlungen:
- Entwicklung des ländlichen Raums: 90 Mio. EUR für den Abschluss der Programme (2007-2013) zur Entwicklung des ländlichen Raums werden nicht gebilligt, aufgrund der geringer als erwartet ausgefallenen Zahlungserklärungen, die die Mitgliedstaaten im November 2014 eingereicht haben. Darüber hinaus wird eine Kürzung um 20 Mio. EUR bei den neuen Programmen vereinbart;
 - Beschäftigungsinitiative für junge Menschen: eine Kürzung um 420 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird vereinbart. Es wird jedoch ein Betrag von 440 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zusätzlich in den Haushaltsplan 2015 eingestellt, wie in Abschnitt 1.4 dargelegt;
 - eine weitere Kürzung der Mittel für Zahlungen um 648,1 Mio. EUR wird vereinbart, verteilt auf Haushaltslinien, die aus dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgestockt werden, wobei die beantragten Beträge für die Haushaltslinien 13 03 16 (*Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Konvergenz*), 04 06 01 (*Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen*) sowie 21 03 02 01 und 21 03 03 03 (*Unterstützung der Ukraine*) unverändert bleiben.

Umschichtung von Mitteln für Zahlungen:

- die von der Kommission in der "globalen Mittelübertragung" (DEC 31/2014) vorgeschlagene Umschichtung wird gebilligt;
- die von der Kommission im EBH Nr. 6/2014 vorgeschlagene Umschichtung für den Einzelplan der Kommission wird gebilligt; jedoch werden die Mittel für Zahlungen, die für eine Umschichtung aus dem EMFF (Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben) und der Reserve für internationale partnerschaftliche Fischereiabkommen zur Verfügung stehen (insgesamt 6 150 900 EUR), zur humanitären Hilfe (Haushaltslinie 23 02 01) umgeschichtet;
- unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Ausführung des Haushaltsplans und der Prognosen für das Jahresende wird eine weitere Umschichtung in Höhe von 30,4 Mio. EUR vereinbart. Dies betrifft folgende Haushaltslinien:
 - Artikel 01 03 02 (*Makrofinanzielle Hilfe*): 5 Mio. EUR;
 - Artikel 04 03 02 (*PROGRESS*): 10,0 Mio. EUR;
 - Artikel 12 02 01 (*Binnenmarkt*): 1,2 Mio. EUR;
 - Artikel 17 03 51 (*Öffentliches Gesundheitswesen*): 0,7 Mio. EUR;
 - Posten 18 02 01 02 (*Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität*): 2,3 Mio. EUR;
 - Posten 21 09 51 01 (*DCI Asien*): 2,5 Mio. EUR;
 - Artikel 33 02 02 (*Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung*): 2,2 Mio. EUR; und
 - Artikel 29 02 01 und 29 02 51 (*Statistiken*): 6,5 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen gebilligten Aufstockungen und Kürzungen der Mittel für Zahlungen im EBH Nr. 3/2014 (einschließlich der Umschichtung im Rahmen der globalen Mittelübertragung, des EBH Nr. 6/2014 und der jüngsten Aktualisierung des Stands der Ausführung des Haushaltsplans):

Haushaltslinien	Name	EBH Nr. 3/2014 Angenommen
01 03 02	Makrofinanzhilfe	-28 960 000
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	12 000 000
02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital	4 540 126
02 05 01	Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019	70 000 000
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	-420 000 000
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	-2 950 000
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum – Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für juristische und natürliche Personen, vor allem für die arbeitsmarktfremsten, sowie Sozialunternehmen	-7 114 776
04 06 01	Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union	99 000 000
05 02 10 02	Fördermaßnahmen – Direktzahlungen der Union	-308 029
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	-20 000 000
05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	-3 784 411
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	-612 329
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme – Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	-600 000
05 08 77 10	Pilotprojekt – Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	-600 000
05 08 77 11	Pilotprojekt – Agrarforstwirtschaft	-350 000
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	-1 666 954
07 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme – Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis	356 052
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	24 970 695
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	4 540 126
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme – Siebtes Rahmenprogramm – indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	50 000 000
08 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen – Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	-8 800 000
08 04 51	Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER – Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)	-71 200 000
09 02 01	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	-271 200
09 02 05	Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien	-592 000
09 02 77 03	Pilotprojekt – Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	-456 508
09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	-1 898 831
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	-450 000
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	2 784 852
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	105 000 000
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich "Maritime Angelegenheiten und Fischerei" – Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	-774 900
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen – Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	-809 000
11 03 01 (Reserve)	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	-69 567 000

Haushaltslinien	Name	EBH Nr. 3/2014 Angenommen
11 06 12	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) – Konvergenzziel (2007-2013)	69 540 126
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	-1 170 000
12 02 77 03	Pilotprojekt – Binnenmarktforum	-150 000
12 03 51	Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung	-669 803
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Konvergenz	2 400 700 000
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	227 006 319
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Europäische territoriale Zusammenarbeit	179 334 992
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme – Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	-433 000
13 05 63 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4	-12 338 481
14 02 01	Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	7 500 000
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	2 500 000
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	138 119 479
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen – Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	40 861 137
16 03 01 03	Informationsrelais	1 600 000
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und "Partnerschaftsaktionen"	1 000 000
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	2 900 000
17 02 01	Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern	-1 449 000
17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	-2 000 000
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	-7 602 918
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	-7 446 000
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	-9 236 000
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	19 431 000
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen	50 765 835
19 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich "Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern" (2007-2013)	3 600 000
20 02 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten	1 181 809
20 02 03	Handelshilfe ("Aid for Trade") – Multilaterale Initiativen	1 000 000
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	6 000 000
21 02 40	Rohstoffabkommen	20 000
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4 000 000
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	23 000 000
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	44 000 000
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	2 000 000
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	2 000 000
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft – Menschenrechte und Mobilität	210 000 000
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	40 000 000
21 03 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich "Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland" (aus der Zeit vor 2014)	3 000 000
21 04 51	Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)	3 000 000
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich "Globale Sicherheitsbedrohungen" (aus der Zeit vor 2014)	2 000 000
21 09 51 01	Asien	-2 500 000
22 02 51	Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)	45 000 000

Haushaltslinien	Name	EBH Nr. 3/2014 Angenommen
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	256 150 900
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	-500 000
24 01 07	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	-10 000
24 02 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Tätigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union gefährden	942 750
24 04 01	Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten	680 612
26 01 09	Amt für Veröffentlichungen	-22 000
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	-13 000
26 02 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	-250 000
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen	10 000 000
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	-11 294 249
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	-9 872 560
32 02 52	Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung	65 000 000
33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	-2 000 000
33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	-5 177 700
34 02 01	Senkung der Treibhausgasemissionen der Union	6 000 000
34 02 04	Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften	-74 969
34 02 51	Abschluss früherer Klimaschutzprogramme	2 903 358
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	-317 000
SEC 7 - 1 2 0 0	Gehälter und Zulagen	-10 992
SEC 9 - 1 1 0 0	Gehälter und Zulagen	-5 843
	Insgesamt	3 529 620 715

Die daraus hervorgehenden zusätzlichen Mittel für Zahlungen für den EBH Nr. 3/2014 betragen 3 529,6 Mio. EUR, wovon 2 818,2 Mio. EUR zuzüglich 350 Mio. EUR die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben betreffen, im Einklang mit der in Abschnitt 3.3 wiedergegebenen gemeinsamen Erklärung zu den besonderen Instrumenten.

- c) Der EBH Nr. 4/2014 in der durch das entsprechende Berichtigungsschreiben geänderten Fassung, wird wie von der Kommission vorgeschlagen gebilligt, einschließlich der Mittel für Verpflichtungen aus dem EBH Nr. 6/2014 im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und der Reserve für die nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen im Einzelplan der Kommission. Die im EBH Nr. 4/2014 ermittelten verfügbaren Mittel für Zahlungen in Höhe von 248 460 EUR (Europäischer Datenschutzbeauftragter) werden auf die humanitäre Hilfe (Haushaltslinie 23 02 01) umgeschichtet. Der Antrag auf zusätzliche Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten (Einzelplan VIII) im EBH Nr. 6/2014 wird zurückgezogen, wie im entsprechenden Berichtigungsschreiben dargelegt.
- d) Bezüglich der Eigenmittel wird der EBH Nr. 6/2014 in der durch das entsprechende Berichtigungsschreiben geänderten Fassung wie von der Kommission vorgeschlagen gebilligt.
- e) Der EBH Nr. 8/2014 (= neuer EBH Nr. 2/2014) zum Überschuss von 2013 wird wie von der Kommission vorgeschlagen gebilligt.

3. ERKLÄRUNGEN

3.1. Gemeinsame Erklärung zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2014 (Eigene Einnahmen) und Änderung der Verordnung 1150/2000 des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2014, geändert durch das Berichtungsschreiben 1/2014, anzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, der am 12. November 2014 von der Kommission vorgelegt wurde, verpflichtet sich das Europäische Parlament, seine Stellungnahme zu der geänderten Verordnung 1150/2000 rechtzeitig abzugeben, um zu gewährleisten, dass sie auf der Plenartagung des EP im Dezember 2014 angenommen wird, und der Rat verpflichtet sich seinerseits, sie als Teil des Gesamtpakets anzunehmen."

3.2. Gemeinsame Erklärung zur Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben

"Im Jahr 2014 war zu Beginn des Finanzrahmens ein beispiellos hoher Betrag an noch ausstehenden Zahlungen für die Struktur- und Kohäsionsfonds aufgelaufen, während gleichzeitig eine Reihe neuer Programme mit beträchtlichen Anfangsanstrengungen starteten. Angesichts dieser einzigartigen und außergewöhnlichen Situation, die nicht innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für 2014 gemeistert werden kann, kommen die drei Organe überein, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 als letztes Mittel in Anspruch genommen werden soll.

Die Organe erinnern daran, dass in Artikel 13 der MFR-Verordnung Folgendes festgelegt ist: "Die durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellten Beträge müssen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren Rubriken des MFR für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet werden".

Die Organe kommen überein, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um angemessene Lösungen zu finden, damit das außergewöhnlich hohe Niveau an ausstehenden Zahlungen für die Struktur- und Kohäsionsfonds des Zeitraums 2007-2013 nicht über das Jahr 2014 hinaus bestehen wird, und dass daher alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht für die Finanzierung noch abzuwickelnder Mittelbindungen, die aus Programmen für die Struktur- und Kohäsionsfonds der Haushaltsjahre 2015-2020 stammen, in Anspruch genommen werden wird."

3.3. Gemeinsame Erklärung zu den besonderen Instrumenten

"Die Organe darauf hin, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, wenn es keine anderen finanziellen Möglichkeiten mehr gibt. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans für 2014 besteht Uneinigkeit darüber, ob der Betrag von 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen für andere besondere Instrumente noch als nicht zugewiesene Mittel zur Verfügung steht.

Die Organe sind sich darin einig, dass es von größter Bedeutung ist, möglichst schnell zu einer grundsätzlichen Einigung über den Einsatz anderer besonderer Instrumente für Zahlungen zu gelangen.

Da es jedoch nicht möglich war, zu einer solchen Einigung im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Paket, das die EBH für 2014 und den Gesamthaushaltsplan für 2015 umfasst, zu gelangen, vereinbaren die Organe im Hinblick auf eine rasche Verabschiedung dieses Pakets Folgendes:

- Der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben wird um Mittel für Zahlungen in Höhe von 350 Mio. EUR aufgestockt;
- die Organe bemühen sich um eine rasche Einigung darüber, ob und in welchem Umfang die anderen besonderen Instrumente in Anspruch genommen werden können, wenn dadurch die MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen überschritten werden; diesbezüglich muss festgelegt werden, ob und in welchem Umfang die Mittel in Höhe von 350 Mio. EUR durch die Spielräume bei Mittel für Zahlungen des MFR im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren ausgeglichen werden sollten;
- einhergehend mit den obengenannten Maßnahmen muss der Beschluss über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 gegebenenfalls geändert werden, oder es muss eine andere gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme zur Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der MFR-Verordnung und insbesondere des Artikels 13 Absatz 3 ergriffen werden."

3.4. Erklärung der Kommission zur Vorfinanzierung der operationellen Programme im Jahr 2014 und zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"Im Hinblick auf die fristgerechte und wirksame Umsetzung des MFR 2014-2020 bestätigt die Europäische Kommission für das Haushaltsjahr 2014 die Vorfinanzierung von operationellen Programmen, die im Jahr 2014 förmlich eingereicht wurden und die die in den entsprechenden Rechtsakten festgelegten notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus bestätigt die Kommission, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach wie vor hohe politische Priorität genießt und dass ihre Umsetzung nicht durch die Übertragung der damit verbundenen Mittel für Zahlungen von 2014 auf 2015 verzögert wird."

3.5. Gemeinsame Erklärung zur Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen angesichts des russischen Einfuhrverbots für Lebensmittel

"Angesichts des russischen Einfuhrverbots für Lebensmittel wurden bereits im August und September 2014 eine Reihe von Dringlichkeitsmaßnahmen erlassen, und am 26. November 2014 wurde ein weiteres Hilfspaket zugunsten des Milchsektors im Baltikum verabschiedet. Sobald die Bedingungen erfüllt sind, die den objektiven Kriterien für die Förderfähigkeit entsprechen, kann die Kommission ein weiteres Hilfspaket für den Milchsektor in Finnland vorschlagen.

In ihrem Berichtigungsschreiben (BS) Nr. 1/2015 gab die Kommission ihre Absicht bekannt, diese Maßnahmen erforderlichenfalls aus der Reserve für Krisen zu finanzieren.

Seit der Vorlage des BS Nr. 1/2015 sind folgende drei Aspekte neu hinzugekommen, wodurch diese Dringlichkeitsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme der Reserve für Krisen finanziert werden können:

- Nach Angaben der Mitgliedstaaten über die inzwischen ergriffenen Maßnahmen, die im August und September erlassen wurden, sind die Kosten von den ursprünglich veranschlagten 344 Mio. EUR auf rund 234 Mio. EUR gesunken;
- der endgültige Überschuss des EGFL-Verfahrens für das Haushaltsjahr 2014 beläuft sich auf etwa 230 Mio. EUR mehr als in dem BS Nr. 1/2015 veranschlagt, da dieses noch auf Schätzungen basierte;
- die einzuziehenden Finanzkorrekturbeträge werden im Jahr 2015 voraussichtlich höher sein als im Oktober letzten Jahres ursprünglich angenommen.

Auf der Grundlage dieser drei neuen Aspekte können die genannten Maßnahmen (einschließlich jener für den Milchsektor im Baltikum und –sobald die Bedingungen erfüllt sind – in Finnland) mit den in BS 1/2015 beantragten Mitteln finanziert werden, und zwar ohne Inanspruchnahme der Reserve für Krisen dank dieser zusätzlichen zweckgebundenen Einnahme."

3.6. Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: "Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen".

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Mittel für Zahlungen für 2015 auf einen Betrag von 141 214 040 563 EUR festzusetzen. Sie ersuchen die Kommission, auf der Grundlage der Bestimmungen der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die durch den Vertrag übertragene Verantwortung wahrzunehmen, und insbesondere die Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel unter besonderer Erwähnung einer voraussichtlichen Nichtausschöpfung von Mitteln zu prüfen (Artikel 41 Absatz 2 der Haushaltsordnung), ehe sie in einem Berichtigungshaushaltsplan zusätzliche Mittel für Zahlungen fordert; ein solcher ist umgehend vorzulegen, sobald sich herausstellt, dass die Mittelansätze im Haushaltsplan 2015 nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Vollzug des Haushalts 2015 über das Jahr hinweg insbesondere im Hinblick auf Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung), Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und die Entwicklung des ländlichen Raums unter Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) aktiv überwachen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung, bei denen eine Bestandsaufnahme bezüglich der Ausführung der Zahlungen und der revidierten Prognosen vorgenommen wird.

Diese Zusammenkünfte sollten im Jahr 2015 mindestens dreimal (im Frühjahr zur Zeit der Vorstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, im Juli vor der Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 2016 und im Oktober vor Beginn des Vermittlungsverfahrens) auf politischer Ebene im Beisein von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Ratsmitgliedern und des Vizepräsidenten der Kommission für Haushalt und Personal stattfinden. Ziel dieser Zusammenkunft sollte sein, zu einer gemeinsamen Einschätzung der erforderlichen Höhe des Zahlungsbedarfs zu gelangen, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung offener, noch zu begleichernder Rechnungen und von Schätzungen für das verbleibende Jahr N und das Jahr N+1."

3.7. Gemeinsame Erklärung zu einem Zahlungsplan

"Gerade im Hinblick auf die Kohäsionspolitik sind sich die Organe einig über das Ziel, im Rahmen des laufenden MFR die Höhe der unbezahlten Rechnungen zu verringern, so dass sie sich am Jahresende auf ihrem strukturellen Niveau befinden.

Um dieses Ziel zu erreichen,

- stimmt die Kommission zu, zusammen mit den gemeinsamen Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2015 die aktuellste Prognose über die Höhe der unbezahlten Rechnungen bis Ende 2014 vorzulegen; die Kommission wird im März 2015, wenn ein Gesamtbild von der Höhe der unbezahlten Rechnungen am Ende des Jahres 2014 für die Hauptpolitikbereiche vorliegt, diese Zahlen aktualisieren und Alternativszenarien vorschlagen;
- werden sich die drei Organe auf dieser Grundlage bemühen, eine Einigung über einen Höchstbetrag der am Jahresende aufgelaufenen unbezahlten Rechnungen zu erzielen, der als nachhaltig angesehen werden kann;
- verpflichten sich die drei Organe, auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der MFR-Verordnung, der vereinbarten Mittelausstattungen der Programme sowie aller anderen rechtsverbindlichen Vereinbarungen, ab 2015 einen Plan zur Verringerung der Höhe der unbezahlten Rechnungen – entsprechend der Umsetzung der Programme des Zeitraums 2007-2013 – auf die gemeinsam vereinbarte Höhe zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens umzusetzen. Die drei Organe werden sich rechtzeitig vor der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans 2016 über einen solchen Plan einigen. Angesichts des außerordentlich hohen Niveaus an unbezahlten Rechnungen kommen die drei Organe überein, alle Möglichkeiten zur Senkung der Höhe der betreffenden Rechnungen zu prüfen.

Jedes Jahr legt die Kommission zusammen mit ihrem Entwurf des Haushaltsplans ein Dokument zur Bewertung des Niveaus unbezahlter Rechnungen vor und erläutert, wie und um welchen Betrag dieses Niveau laut Entwurf des Haushaltsplans gesenkt werden kann. In diesem jährlichen Bericht werden eine Bilanz über die bisher erzielten Fortschritte gezogen und Anpassungen an den Plan im Einklang mit den aktualisierten Zahlen vorgeschlagen."

3.8. Erklärung des Europäischen Parlaments über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben als letztes Mittel

"Das Europäische Parlament bedauert, dass der Rat nicht seine Auslegung teilt, nach denen die Mittel für Zahlungen in Höhe von 350 Mio. EUR, die im Jahr 2014 in Bezug auf die in der MFR-Verordnung vorgesehenen besonderen Instrumente in Anspruch genommen wurden, außerhalb der Obergrenze für Zahlungen angerechnet werden sollten, so dass ein Spielraum von 711 Mio EUR bleiben würde, der ausgeschöpft werden könnte, bevor auf den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zurückgegriffen werden müsste.

Das Europäische Parlament erinnert daran, dass gemäß Artikel 13 Absatz 1 der MFR-Verordnung der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte. Daher ist es notwendig, zuerst alle übrigen finanziellen Möglichkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen, bevor auf den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zurückgegriffen wird. Im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in Bezug auf die Berechnung des verfügbaren Spielraums unterhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2014 war es nicht möglich, zu einer politischen Einigung über die Ausschöpfung eines zur Verfügung stehenden Spielraums von 350 Mio. EUR vor Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben zu gelangen.

Unter Hinweis darauf, dass die MFR-Verordnung auf dem Prinzip einer "spezifischen und größtmöglichen Flexibilität" beruht, damit die Union ihre rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 323 AEUV (Erwägungsgrund 4 der MFR-Verordnung) erfüllen kann, ist das Parlament der Auffassung, dass die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Erfüllung der noch abzuwickelnden rechtlichen Verpflichtungen durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben von entscheidender Bedeutung ist. Das Parlament akzeptiert daher die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, ungeachtet seiner Auslegung, dass ein Betrag von 350 Mio EUR unterhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen verfügbar ist.

Das Europäische Parlament ersucht die Kommission, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung den nicht ausgeschöpften Spielraum von 350 Mio. EUR auf die technische Anpassung des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahrs 2015 zu übertragen."

3.9. Erklärung des Rates zur Inanspruchnahme der besonderen Instrumente

"Der Rat erinnert daran, dass die besonderen Instrumente nur aktiviert werden können, wenn es gilt, auf tatsächlich unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Außerdem erinnert er daran, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht zu einer Überschreitung der Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen führen darf.

In Bezug auf die anderen besonderen Instrumente erinnert der Rat daran, dass nach Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden können, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken überschreiten.

Der Rat ersucht die Kommission, bei der Berechnung der Gesamtspielraums entsprechend der MFR-Verordnung zu handeln und die zwischen den drei Organen erzielte Einigung über eine gemeinsame Erklärung zu den besonderen Instrumenten (3.3) nicht zu untergraben."

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit gesonderter Sendung erhalten Sie den Standpunkt des Rates zum neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 in der vom Rat am 12. Dezember 2014 festgelegten Fassung ¹.

(Schlussformel)

¹ Dok. 16739/14 BUDGET 36 + ADD 1 bis 7.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben die Standpunkte des Rates zu den Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 3 bis Nr. 8 für das Haushaltsjahr 2014 zuleiten, die am 12. Dezember 2014 vom Rat festgelegt wurden ¹.

(Schlussformel)

¹ Dok. 16740/14 BUDGET 37 bis 16745/14 BUDGET 42.

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum neuen Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Kommission hat am 28. November 2014 einen Vorschlag mit dem neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt ¹.
- Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ² und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ³ im Einklang steht.
- Da so bald wie möglich ein Standpunkt des Rates zu dem neuen Entwurf des Haushaltsplans festgelegt werden muss, damit vor Beginn des Haushaltsjahres 2015 ein Haushaltsplan endgültig erlassen und somit die Kontinuität des Handelns der Union gewahrt werden kann, ist es gerechtfertigt, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates zu verkürzen –

¹ COM(2014) 723 final.

² ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigter Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 2. Juni 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30 und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigter Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 9. Juli 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt.
- Die Kommission hat am 16. Oktober 2014 einen Vorschlag mit einem Berichtungsschreiben zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30 und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 in der durch das dazugehörige Berichtigungsschreiben geänderten Fassung wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 8. September 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30 und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigter Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 17. Oktober 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt.
- Die Kommission hat am 4. Dezember 2014 einen Vorschlag mit einem Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30 und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 in der durch das dazugehörige Berichtigungsschreiben geänderten Fassung wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 17. Oktober 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30 und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ¹, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 20. November 2013 endgültig festgestellt ².
- Die Kommission hat am 28. November 2014 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt.
- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2014 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die dort vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28).

² ABl. L 51 vom 20.2.2014, S. 1; mit Berichtigungen in ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 96, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 30, und ABl. L 322 vom 7.11.2014, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 12. Dezember 2014 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
